

Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit
An der Urania 4 - 10, 10787 Berlin

Piratenpartei Deutschland Berlin
Landesgeschäftsstelle
Datenschutzbeauftragter
Herrn Lars Hohl
Pflugstr. 9 a
10115 Berlin

GeschZ. (bitte angeben)	Bearbeiter(in)	Tel.: (030) 13 889-0 Durchwahl 13 889 App.: 309	Datum
5311.16.7	Herr Holzapfel		2. Oktober 2012

Ihr Schreiben vom 31. Juli 2012

Sehr geehrter Herr Hohl,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 31. Juli 2012, in dem Sie uns Gelegenheit gaben, eine datenschutzrechtliche Bewertung des für den Bezirk Pankow geplante Liquid Feedback-Systems (LQFB) mit (grundsätzlichem) Klarnamenprinzip abzugeben. Wir gehen im Anschluss an unser konstruktives Gespräch vom 7. September 2012 davon aus, dass das Pankower Modell Pilotcharakter auch für andere Liquid Feedback-Systeme innerhalb Ihrer Partei haben soll.

Die Auffassung des vorgelegten Rechtsgutachtens von RA Höppner (JBB Rechtsanwälte) können wir im Ergebnis nicht teilen. Bei unterschiedsloser Anwendung des Klarnamenprinzips auf alle Formen der Beteiligung am LQFB und mit Blick auf die unbefristete Speicherung der Inhaltsdaten auch über eine Beendigung der LQFB-Teilnahme oder gar der Parteimitgliedschaft hinaus ist die geplante Datenverarbeitung nicht erforderlich im Sinne des (allein) einschlägigen § 28 Abs. 9 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) (dazu unten 1.). Auch kann angesichts der großen und wachsenden Bedeutung des LQFB für die innerparteiliche Willensbildung nicht von einer freiwilligen Einwilligung im Sinne von §§ 4 Abs. 1, 4a BDSG ausgegangen werden (dazu 2.). Eine unbefristete Speicherung ist gemäß § 35 Abs. 2 Satz 2 BDSG (dazu 3.) unzulässig.

Wie bereits mündlich erörtert, erscheint es aus unserer Sicht allerdings keineswegs ausgeschlossen, dass die Frage nach der Erforderlichkeit der Datenverarbeitung anders zu beantworten sein könnte bei einer Beschränkung des Klarnamenprinzips auf bestimmte Stufen der LQFB-Aktivität und unter Zugrundelegung eines tragfähigen Löschkonzepts (dazu 4.).

Mit einer Veröffentlichung dieser Einschätzung im Partei-Wiki sind wir einverstanden.

1. Zulässigkeit der Datenverarbeitung nach § 28 Abs. 9 BDSG a. Einschlägigkeit der Norm

Sprechzeiten: tgl. 10 -15 Uhr,
Do. 10 -18 Uhr
oder nach Vereinbarung
Besuchereingang:
An der Urania 4 - 10
auch für Behinderte

U1, U2 und U3:
Nollendorfplatz,
Wittenbergplatz

S-Bahnhof:
Zoologischer Garten
Bus: M29, 100, 187

Fax: (030) 215 50 50
E-Mail:
mailbox@datenschutz-berlin.de
Internet:
http://www.datenschutz-berlin.de
http://www.informationsfreiheit.de



Datenschutz und
Informationsfreiheit
in Berlin

Die maßgebliche Verarbeitungserlaubnis ergibt sich aus §§ 27 ff. BDSG, nicht aus dem Telemediengesetz (TMG). Denn unabhängig davon, ob die LQFB-Seite als ein Informations- und Kommunikationsangebot eines Idealvereins in den Anwendungsbereich des TMG fällt, greifen jedenfalls die §§ 14, 15 TMG nicht, da nicht Bestands- und Nutzungsdaten, sondern Inhaltsdaten betroffen sind.

Innerhalb des BDSG ist § 28 Abs. 9 BDSG einschlägig, der gegenüber § 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG insoweit speziellere Bedingungen für die Verarbeitung sensibler Daten im Sinne von § 3 Abs. 9 BDSG durch politisch ausgerichtete Organisationen formuliert (siehe *Simitis*, in: ders. [Hrsg.], BDSG, 7. Aufl. 2011, § 28 Rn. 92 f.). Entgegen der mündlichen Äußerung von RA Feldmann kommt § 28 Abs. 6 Nr. 2 BDSG nicht (daneben) zur Anwendung, da § 28 Abs. 9 BDSG als Spezialnorm für Tendenzbetriebe vorrangig ist; auch tatbestandlich ist hier zweifelhaft, ob die eingeschränkte Öffentlichkeit beim LQFB-Verfahren unter dem Begriff „öffentlich machen“ zu subsumieren ist.

Nicht ohne Weiteres erkennbar ist eine Verarbeitungserlaubnis für andere besondere Arten personenbezogener Daten im Sinne von § 28 Abs. 9 und § 3 Abs. 9 BDSG, soweit sie im LQFB im Zusammenhang mit der politischen Meinungsäußerung ebenfalls angegeben werden. Wenn Mitglieder beispielsweise ihre religiösen Überzeugungen erwähnen („Initiative von Katholiken in der Piratenpartei für ...“) oder die Gewerkschaftszugehörigkeit anderer Mitglieder thematisieren („Anregung, die Forderungen der Gewerkschafter A und B abzuschwächen...“), erscheint zweifelhaft, ob § 28 Abs. 9 BDSG auch für nicht tendenzbezogene personenbezogene sensitive Daten Anwendung findet.

b. Parteiinterne Verwendung

Mit Blick auf die im LQFB weiterhin möglichen umfassenden Datenbankdumps dürften bereits Zweifel daran bestehen, ob die nach § 28 Abs. 9 Satz 3 BDSG allein zulässige organisationsinterne Verwendung durch hinreichende Vorkehrungen sichergestellt wird. Denn die Datenbankdump-Funktion ermöglicht es Parteimitgliedern mit technischen Vorkenntnissen, die Daten mit über Web-Crawler von den Profildaten abgerufenen Klarnamen zu verketten. Diese erweiterte Datenbank kann dann kopiert und parteiextern verbreitet werden. Technische Vorkehrungen (Catcher) gegen derartige Crawler sind nach den Angaben der Parteivertreter zwar möglich; aber auch manuell kann eine Liste der ca. 100 – 200 zu erwartenden LQFB-Nutzer unter den ca. 600 Mitgliedern im Bezirk Pankow relativ schnell erstellt werden.

c. Erforderlichkeit der Datenverarbeitung

aa. Erforderlichkeitsmaßstab im Lichte des Verfassungsrechts

Ob die Verarbeitung der Angaben über politische Meinungen für die Tätigkeit der Partei „erforderlich“ ist, muss unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Grundsätze des Parteienrechts ermittelt werden. Dazu gehören insbesondere das Recht jeder Partei, im Rahmen des Art. 21 Abs. 1 Satz 3 Grundgesetz (GG) ihre interne Willensbildung selbst zu regeln, sowie der Grundsatz der parteiinternen Öffentlichkeit als „Demokratiebedingung“ (*Klein*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 21 Rn. 320). Bezüglich der konkreten Verfahren und Formen, in denen parteiinterne Öffentlichkeit hergestellt wird, bestehen von Verfassungs wegen Gestaltungsspielräume. Aber aus dem demokratischen Selbstbestimmungsrecht einer Partei ergibt sich nicht, dass schlechterdings jede Art elektronischer parteiinterner Willensbildung zulässig sein muss. Vielmehr legt Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG sogar nahe, dass ein verfassungslegitimes Interesse einzelner Parteimitglieder, gerade solcher der parteiinternen Minderheit, an der Geheimhaltung von Angaben zu ihren politischen Meinungen bestehen kann.

Entgegen dem anwaltlichen Gutachten ergibt sich die Erforderlichkeit der geplanten Datenverarbeitung im LQFB keineswegs aus der Zulässigkeit von Online-Parteitag. Die Vereinbarkeit eines Online-Parteitags mit den einfachgesetzlichen Vorgaben der §§ 8, 9 Parteigesetz (PartG) ist selbst bereits umstritten (dafür *Robbe/Tsesis*, Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des

Deutschen Bundestages, WD 3 – 2000 – 327/11; dagegen *Augsberg*, in: Kersten/Rixen [Hrsg.], Parteiengesetz, 2009, § 9 Rn. 9). Jedenfalls muss bei Online-Parteitag die nach § 15 Abs. 2 PartG grundsätzlich gebotene Geheimhaltung von Wahlen und anderen Stimmabgaben durch besondere Vorkehrungen gewährleistet werden, damit nicht nachverfolgt werden kann, welches Mitglied wie abgestimmt hat (so *Robbe/Tsesis*, a. a. O., S. 11 f.). Vor allem aber unterscheidet sich die Einführung des Klarnamenprinzips im LQFB von einem Online-Parteitag schon dadurch, dass erklärtes Ziel der Maßnahme die größtmögliche Nachvollziehbarkeit der Aktivitäten (Initiativen, Anregungen und Abstimmungsverhalten) der Mitglieder zwischen Parteitag ist. Ein umfassendes Archiv, das auf unbestimmte Zeit alle LQFB-Aktivitäten aktueller und ehemaliger Mitglieder erfasst, bedarf erkennbar einer gesteigerten Rechtfertigung, um als „erforderlich“ im Sinne von § 28 Abs. 9 BDSG gelten zu können.

Auch der demokratische Grundsatz parteiinterner Öffentlichkeit spricht nicht für die Erforderlichkeit des Klarnamenprinzips. Der demokratische Willensbildungsprozess einer Partei setzt verfassungsrechtlich nämlich keineswegs eine generelle Kenntnis des Abstimmungsverhaltens der Mitglieder voraus; im Gegenteil ist gerade die Möglichkeit geheimer Abstimmungen eine Minderheiten schützende demokratische Vorkehrung. Wenn durch das Klarnamenprinzip im LQFB also Abstimmungen generell namentlich nachvollziehbar werden sollen, läuft das den verfassungsrechtlichen Vorgaben einer demokratischen Parteistruktur zuwider. Der gutachterliche Hinweis von RA Höppner, parteiintern existiere auch offline ein Recht auf Einsicht in die Mitgliederlisten, verfängt insoweit nicht. Denn entgegen dem Gutachten ist bereits die Frage umstritten, ob einfachen Parteimitgliedern dieses Recht zusteht (dazu *Klein*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 21 Rn. 330). Laut CDU-Parteigericht (NVwZ 1993, S. 1127 ff.) haben allein die zuständigen Funktionsträger berechtigten Zugang zur Mitgliederliste. Das entspricht dem datenschutzrechtlichen Grundsatz gemäß § 28 Abs. 9 Satz 3 BDSG in Verbindung mit dem Datengeheimnis des § 5 BDSG, wonach auch organisationsintern kein allgemein freier Datenzugang besteht, sondern einzelne jeweils nur die zur Erfüllung ihrer konkreten Aufgaben benötigten Daten verwenden dürfen (*Simitis*, in: ders. [Hrsg.], BDSG, 7. Aufl. 2011a. a. O., § 28 Rn. 335 a. E., sowie *Ehmann*, ebd., § 5 Rn. 21 f.). In jedem Fall geht die Offenbarung der politischen Aktivitäten im geplanten LQFB deutlich über die bloße Bekanntgabe der Parteimitgliedschaft hinaus, sodass die Übertragbarkeit der rechtlichen Bewertung ohnehin zweifelhaft ist. Die Möglichkeit effektiver Wahrnehmung der Rechte parteiinterner Minderheiten würde auch entgegen der Argumentation von RA Höppner durch das Klarnamenprinzip eher beschränkt werden. Denn während die Kontaktaufnahme mit anderen unbekanntem, nicht aktiven Mitgliedern, die über eine traditionelle Mitgliederliste möglich wäre, sich im LQFB zwangsläufig auf bereits aktive Mitglieder reduziert, könnte die vollständige Offenlegung von Äußerungen und Abstimmungen sogar zu verstärkter Ausgrenzung führen. Jedenfalls wäre gerade parteiinternen Minderheiten eher geholfen, wenn zur gezielten Kontaktaufnahme untereinander ein System individueller Nachrichtenübermittlung eingerichtet würde.

Die Erforderlichkeit der Einführung von Klarnamen aller Mitglieder kann auch nicht damit begründet werden, dass in einer basisdemokratischen politischen Partei größtmögliche Kenntnisse über (mögliche) Vorstandsmitglieder geboten seien. Denn bereits im bestehende LQFB dürften Kandidaten für Ämter aus Gründen der Unterstützer-Akquise ihre Namen freiwillig offenlegen; jedenfalls wäre insoweit eine Abstufung möglich, ohne von vornherein alle LQFB-Nutzer zur Offenbarung ihres Klarnamens zu zwingen (vgl. unten 4.).

Fehl geht schließlich der Hinweis des Gutachtens, grundsätzlich existiere für LQFB kein Gebot der Pseudonymisierung, ebenso wenig wie ein solches Prinzip für einen Offline-Parteitag gelte. Diese Auffassung übersieht § 3a Satz 2 BDSG sowie den grundlegenden Unterschied zwischen individuel-

len Beobachtungen einzelner Parteitagsteilnehmer offline und einer automatisierten Datenverarbeitung mit der Möglichkeit nachträglicher Kenntnisaufnahme durch alle Parteimitglieder online.

bb. Erforderlichkeit aufgrund von Änderungsbedarf bei bestehendem pseudonymen LQFB

Besondere Zweifel an der Erforderlichkeit der Einführung des begrenzten Klarnamenprinzips erwachsen aus einem Vergleich mit existierenden LQFB-Systemen. Als Vorteil gegenüber dem bestehenden pseudonymen LQFB nennt das anwaltliche Gutachten zum einen die größere Transparenz, welche die Kontaktaufnahmemöglichkeiten der Mitglieder untereinander erhöhe und damit gerade innerparteilichen Minderheiten nütze. Wie bereits ausgeführt, erscheint im Gegenteil die Möglichkeit pseudonymer Teilnahme am LQFB zum Schutz von Mitgliedern mit Minderheitenpositionen geboten, während ihre Kontaktaufnahme effektiver und datensparsamer durch eine Nachrichtenübermittlungsfunktion gewährleistet werden könnte.

Zum anderen argumentiert das Gutachten, mit dem begrenzten Klarnamenprinzip könne das Risiko einer Verfälschung des Willensbildungsprozesses durch die Schaffung von Nutzern ohne dahinterstehende Parteimitglieder („Sockenpuppen“) verringert werden. Wieso dieser Missbrauchsgefahr nicht durch das bestehende Erfordernis eines Zusammenwirkens mehrerer Administratoren bei der Nutzerakkreditierung hinreichend begegnet werden kann bzw. welche konkreten Verdachtsmomente für eine Konspiration der zuständigen Administratoren es bislang gegeben hat, ist auch nach dem Gespräch mit Ihnen nicht ersichtlich. Des Weiteren wäre zu begründen, warum mildere Mittel wie eine erweiterte „Gewaltenteilung“ unter den Administratoren oder eine (genauere) Protokollierungspflicht bezüglich der Administratorentätigkeit nicht gleichermaßen effektiv sein sollen. Nicht überzeugen können an dieser Stelle jedenfalls die Hinweise auf mögliche Kosten derartiger Vorkehrungen oder auf die Möglichkeit eines lediglich „gefühlten“ Restrisikos bei einfachen Parteimitgliedern, die – nach der Devise „traue allen, nur keinem Admin“ – auch einem mehrstufigen, dokumentierten und überwachten Akkreditierungsprozess mit irrationaler Skepsis begegnen. Der von den Parteivertreten im Gespräch beschworene Weg einer gewissermaßen basisdemokratischen Kontrolltätigkeit („crowdsourcing“), bei der statt einer spezialisierten Stelle die Mitglieder selbst mitwirken können, böte seinerseits keine vollständige Sicherheit, da auch hierbei darauf vertraut werden müsste, dass Administratoren etwa die Stimmabgaben der mit Klarnamen registrierten Benutzer nicht manipulativ umleiten. Außerdem überwiegen die nachteiligen Auswirkungen einer vollständigen Offenbarung des LQFB-Verhaltens auf den demokratischen Willensbildungsprozess, gerade was die Rechte von Minderheiten betrifft (s. o.).

c. Speicherung

Zur Frage der teilweise unbefristeten Speicherung zusammenfassend unter 3.

2. Zulässigkeit der Datenverarbeitung wegen Einwilligung nach §§ 4 Abs. 1, 4a BDSG

Die erstmalige und die weiteren, alle 444 Tage zu erneuernden Akkreditierungen (siehe 2.1.1. Datenschutzbestimmungen) stellen auch keine wirksamen Einwilligungen der LQFB-Nutzenden in die Datenverarbeitung dar.

a. Statthaftigkeit des Rückgriffs auf die Einwilligung

Eine Einwilligung kommt hier prinzipiell als Rechtsgrundlage in Frage. Die Bedenken, die hinsichtlich des Einholens von Einwilligungen in den Fällen bestehen, in denen die Daten verarbeitende Stelle lediglich den Eindruck erweckt, die Betroffenen hätten Wahlfreiheit, während de facto beim Ausbleiben der Einwilligung auf eine gesetzliche Erlaubnisnorm zurückgegriffen würde, greifen vorliegend nicht. Von einer solchen Irreführung kann deswegen nicht ausgegangen werden, weil ohne Einwilligung keine Datenverarbeitung (Teilnahme am LQFB) erfolgen soll (zum Widerruf der Einwilligung unter 3.).

b. Form

Laut dem Rechtsgutachten erteilen die LQFB-Nutzer bei ihrer Akkreditierung den umfangreichen Datenschutzbestimmungen ihre Zustimmung durch Unterschrift in einem gesonderten Feld (offline) bzw. durch Klicken einer speziellen Checkbox (online). Da die genauen Ausgestaltungen nicht vorliegen, kann nicht abschließend beurteilt werden, ob sie den Formerfordernissen des § 4a Abs. 1 Satz 3 und Satz 4 BDSG genügen.

Zweifelhaft erscheint jedenfalls, ob sich die Einwilligung in Übereinstimmung mit § 4a Abs. 3 BDSG ausdrücklich auf die besonderen personenbezogenen Daten nach § 3 Abs. 9 BDSG bezieht. Insofern wäre in einem gesonderten Feld die Einwilligung zur Verarbeitung der Angaben über politische Meinungen (und ggf. weiterer sensibler Daten) einzuholen.

c. Freiwilligkeit

Bei einer Unterschrift oder einem Klicken unter derart langen und komplexen Datenschutzbestimmungen kann bereits fraglich sein, ob noch von einer hinreichend informierten Einwilligung aller LQFB-Nutzenden, d. h. auch derjenigen ohne größere technische Vorkenntnisse, ausgegangen werden kann.

Maßgeblich ist aber, ob die Erteilung der Einwilligungen als freiwillig angesehen werden kann, oder ob Parteimitglieder zur effektiven Wahrnehmung ihrer Mitgliedschaftsrechte im Bezirk letztlich darauf angewiesen sind, LQFB zu nutzen. Für die Freiwilligkeit der Einwilligung spricht, dass die Parteitage auf Bezirksebene nicht verpflichtet sind, im LQFB angenommene Initiativen umzusetzen. Auch existieren neben dem LQFB andere Foren der innerparteilichen Willensbildung, online wie offline. Gegen die Freiwilligkeit spricht jedoch, dass angesichts der zentralen Bedeutung, die dem LQFB satzungsgemäß zukommt (vgl. nur § 11 Abs. 4 und 5 der Satzung der Landespartei, die gemäß Abs. 8 auch auf Bezirksebene gelten), Mitglieder de facto teilnehmen müssen, wenn sie effektiv Einfluss nehmen wollen. Ungeachtet der Frage, inwieweit bei einer auch nur informell-faktischen Bindung an die LQFB-Beschlusslage der Parteitagsvorbehalt aus § 9 Abs. 3 – 5 PartG gewahrt ist, kann daher für die datenschutzrechtliche Beurteilung nicht davon ausgegangen werden, dass Freiwilligkeit der Mitglieder zur LQFB-Nutzung besteht. Für die sogar noch zunehmende Bedeutung von LQFB in der Landespartei spricht etwa die informelle Verpflichtung von Abgeordneten, ihr Mandat im Abgeordnetenhaus entsprechend den LQFB-Abstimmungen auszuüben; laut den Angaben der Parteivertreter ist dies auch für die Mandatsträger in den BVV geplant. Das Klarnamenprinzip soll gerade wegen dieses mittelbaren Einflusses der Parteimitglieder eingeführt werden.

d. Unverzichtbarkeit des Lösungsrechts

Zu beachten ist auch, dass Betroffene nach § 6 Abs. 1 i. V. m. § 35 Abs. 2 BDSG nicht auf die Löschung ihrer Daten verzichten können.

3. Speicherfristen

Im geplanten LQFB soll das Mitgliederprofil mit dem Klarnamen „spätestens zwölf Monate nach Beendigung der Teilnahme“ gelöscht und der pseudonyme Teilnehmernamen durch eine zufällige Zeichenfolge ersetzt werden. Gemäß Ziffer 4.3 der Datenschutzbestimmungen bleiben die Inhaltsdaten (Initiativen, Anregungen, Abstimmungen) dagegen grundsätzlich vorhanden und werden der Zeichenkette zugeordnet. Auf diese Weise würden Abstimmungsergebnisse nicht nachträglich rechnerisch verändert und bliebe die Nachvollziehbarkeit der Meinungsbildung gewährleistet. Zuständige Gremien können nach Ziffer 4.3 jedoch entscheiden, dass eine Löschung der Inhaltsdaten gleichwohl vorgenommen wird. Neben der Frage der Speicherung auch über das Ende der LQFB-Nutzung

bzw. der Parteimitgliedschaft hinaus (dazu a.) ist auch an die Problematik langjähriger Nutzung zu denken (dazu b.).

a. Beendigung der LQFB-Nutzung / Parteiaustritt

Bei Beendigung der LQFB-Teilnahme sind die Angaben über politische Ansichten nach § 35 Abs. 2 Satz 2 BDSG grundsätzlich zu löschen. Denn selbst wenn eine ursprünglich zulässige Erhebung und Speicherung nach § 28 Abs. 9 oder §§ 4, 4a BDSG vorgelegen hätte, dürften Lösungsgründe nach Nr. 3 bzw. Nr. 1 gegeben sein.

aa. Erforderlichkeit nach § 35 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BDSG

Geht man – entgegen der hiesigen Ansicht (siehe oben unter 1.) – von einer anfangs erforderlichen Datenverarbeitung nach § 28 Abs. 9 BDSG aus, so ist in der Regel bei Beendigung der LQFB-Teilnahme eine Speicherung nicht mehr erforderlich.

Bezüglich der *Mitgliederprofile* folgt dies daraus, dass das Ziel der Herstellung größtmöglicher Transparenz und Nachvollziehbarkeit der innerparteilichen Willensbildung nach Ziffer 4.3 der Datenschutzbestimmungen auch dann erreicht werden kann, wenn der Teilnehmernamen z. B. durch eine Zahlenfolge ersetzt wird. Zu welchem Zweck – etwa mit Blick auf welche denkbaren Probleme der Vertragsabwicklung oder auf welche möglichen Folgeauseinandersetzungen – die Profildaten bis zu einem Jahr lang weiter gespeichert bleiben sollen, ist bislang nicht dargelegt worden oder erkennbar. Gerade bei einem wegen Parteiaustritt nicht mehr aktiven LQFB-Profil wäre vielmehr darauf zu achten, dass so schnell wie technisch möglich zumindest Pseudonymität hergestellt wird.

Die unbefristete Speicherung der *Inhaltsdaten* ist nicht deswegen datenschutzrechtlich unproblematisch, weil mit Ersetzung der Teilnehmernamen durch eine Ziffernfolge, welche ebenfalls eine Pseudonymisierung darstellt, jeder Personenbezug entfallen würde. Vielmehr dürften in vielen Fällen jedenfalls durch Inhalt und Stil von Äußerungen Rückschlüsse auf anderen Mitgliedern bekannte Personen möglich bleiben. Gerade die Möglichkeit anderer Mitglieder, den bekannt gewordenen Klarnamen eines Nutzers nicht nur mit den während der LQFB-Nutzung per Datenbankdump gewonnenen Inhalten zu verketten, sondern auch nach einem Parteiaustritt noch Verknüpfungen herzustellen zwischen den pseudonymisierten Angaben über politische Ansichten und dem ehemaligen Parteimitglied, macht die Problematik einer weiteren Speicherung der Inhaltsdaten deutlich.

bb. Unzulässigkeit wegen widerrufenen Einwilligung nach § 35 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BDSG

Stellt man – entgegen der hiesigen Ansicht (siehe oben unter 2.) – auf eine anfangs freiwillige Einwilligung in die Datenverarbeitung nach §§ 4, 4a BDSG ab, würde die Speicherung bei Widerruf dieser Einwilligung unzulässig. Denn entgegen dem Gutachten von RA Höppner ist nach § 35 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BDSG nicht erforderlich, dass eine Speicherung ursprünglich unzulässig war; maßgeblich ist vielmehr die gegenwärtige Zulässigkeit (*Dix*, in: *Simitis* [Hrsg.], BDSG, 7. Aufl. 2011, § 35 Rn. 26). Bei Ausübung des – seinerseits nicht dispositiven – Widerrufsrechts wird die Datenverarbeitung nicht nur für die Zukunft ausgeschlossen, sondern zugleich verliert die Stelle die aktuelle Nutzungsberechtigung und muss die gespeicherten Daten löschen (*Simitis*, in: ders. [Hrsg.], BDSG, 7. Aufl. 2011, § 4a Rn. 103, § 20 Rn. 39; *Dix*, ebd., § 35 Rn. 26). Das gilt nicht nur für die Mitgliederprofile: Wegen des dargelegten verbleibenden Personenbezugs ist auch bezüglich der Inhaltsdaten von einer Löschpflicht bei Widerruf der Einwilligung auszugehen.

b. Langfristige Nutzung

Auch die Speicherung der Inhaltsdaten von – womöglich jahrzehntelang – aktiven LQFB-Nutzern dürfte immer weniger erforderlich im Sinne von § 35 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BDSG werden, je länger eine Initiative, Anregung, Stimmdelegation oder Stimmabgabe zurückliegt. Denn mit zunehmendem

Zeitablauf schlägt eine zur besseren Nachvollziehbarkeit der Willensbildung eingeführte Dokumentation um in ein Archiv von allenfalls noch historischem Wert, während aus der Sicht der Betroffenen ganze politische Biographien – im Gespräch am 7. September war die Rede vom „gesamten Wertekorsett eines Mitglieds“ – offenbart werden.

4. Denkbare Beschränkungen des Klarnamenprinzips

Das von Ihnen vorgelegte Konzept für ein Klarnamenprinzip ist zwar wie oben dargestellt nicht datenschutzkonform, wir sind aber der Auffassung, dass unter bestimmten Rahmenbedingungen ein beschränktes Klarnamenprinzip denkbar erscheint.

Hierzu möchten wir Ihnen die folgenden Anregungen geben:

- a) Es sollten nicht als Regel, sondern als Ausnahme Fallgruppen gebildet werden, bei denen vom Grundsatz der pseudonymen Datenverarbeitung abgewichen werden kann. In Frage kommt etwa, die Klarnamenspflicht bei der Einbringung von Initiativen einzuführen. Hier besteht etwa ein Interesse an der Kenntnis daran, ob die Initiative von einer entsprechenden Lobby herrührt. Die Klarnamenspflicht für bloße Stimmabgaben oder Delegationen der Mitglieder sollte sich allerdings auf noch zu definierende Ausnahmefälle beschränken.
- b) Mit der Einführung eines beschränkten Klarnamenprinzips benötigen Sie ein Löschkonzept, durch welches die Vorgaben des § 35 BDSG umgesetzt werden.
- c) Wir empfehlen Ihnen, technische Vorkehrungen gegen Crawler zu ergreifen.
- d) Die Datenverarbeitung im LQFB sollte für die Teilnehmer möglichst transparent sein, wir könnten nach dem o. G. nicht empfehlen, die Datenverarbeitung auf eine Einwilligung des Betroffenen zu stützen.

Bitte halten Sie uns bezüglich der Fortentwicklung Ihres LQFB-Konzepts auf dem Laufenden. Falls Sie Besprechungsbedarf haben, stehen wir Ihnen gerne weiter zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Holzapfel